

Elfter Tarifvertrag
vom 20. Oktober 2024
zur Durchführung des § 19 TVK vom 1. Oktober 2019

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
– Vorstand –

einerseits

und

unisono
Deutsche Musik- und Orchestervereinigung e.V., Berlin
- Geschäftsführer -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Musiker, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Musiker in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) fallen, soweit der Musiker über einen Arbeitsvertrag bei einem Arbeitgeber verfügt, der den TV-L (im Folgenden: Tarifbereich TV-L) anwendet oder anzuwenden hat.

Des Weiteren gilt er für Musiker, die unter den Geltungsbereich des TVK fallen, soweit die Musiker über einen Arbeitsvertrag bei einem Orchester der Hessischen Staatstheater in Wiesbaden, Kassel und Darmstadt (im Folgenden: Hessische Staatsorchester) oder bei dem Orchester des Stadttheaters Gießen verfügen.

- (2) Wendet ein Arbeitgeber nicht den TV-L an, wendet er aber auch weder den TVöD noch den TV-H an, findet dieser Tarifvertrag in Ergänzung von Absatz 1 Anwendung, soweit sich der Arbeitgeber bei der Anwendung des Ersten Tarifvertrags vom 1. November 2013 zur Durchführung des § 19 TVK vom 31. Oktober 2009 für den Tarifbereich TV-L entschieden hat.

Protokollnotiz:

Der in diesem Tarifvertrag verwendete Begriff Musiker umfasst Personen jederlei Geschlechts.

§ 2

Vergütungsordnung

Die Grundvergütungen werden im Tarifbereich TV-L ab dem 1. November 2024 um 200,-- Euro erhöht und ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 v.H. gesteigert. Die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B werden im Tarifbereich TV-L ab dem 1. November 2024 um 4,76 v.H. und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 v.H. erhöht. Die als Anlage 1 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung Tarifbereich TV-L ersetzt ab dem 1. November 2024 die Anlage 1 des 9. Tarifvertrags vom 1. März 2022 zur Durchführung des § 19 TVK und die als Anlage 2 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung ersetzt ab 1. Februar 2025 die Anlage 1 dieses Tarifvertrags.

§ 3

Musiker mit festen Gehältern

Die Vergütung der im Tarifbereich TV-L beschäftigten Musiker mit festen Gehältern wird ab dem 1. November 2024 um 200,-- Euro erhöht und ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 v.H. gesteigert.

§ 4

Besitzstandzulage

- (1) Die Besitzstandzulage nach § 5 Tarifvertrag zur Neugestaltung der Vergütung im Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 wird im Tarifbereich TV-L ab dem 1. November 2024 um 4,76 v.H. und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 v.H. gesteigert.
- (1) Die regelmäßigen Beträge der nach Absatz 1 erhöhten Besitzstandzulage ergeben sich aus der Anlage 3. Die redaktionelle Anmerkung zum TVK Nr. III Unterabs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Regelungen für die Orchester im TV-H

Die Grundvergütungen der in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Musiker werden am 1. Januar 2025 um 200,-- Euro und am 1. Februar 2025 um weitere 5,5 v. H. erhöht. Die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B dieser Musiker werden ab dem 1. Januar um 4,76 v.H. und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 v.H. erhöht.

§§ 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die in den beiden Vorschriften zum 1. November 2024 vorgesehenen Vergütungserhöhungen für die in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Musiker erst ab dem 1. Januar 2025 vorgenommen werden.

Die in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Musiker erhalten eine Einmalzahlung von 200,-- Euro zum Vergütungszahlungszeitpunkt für den Monat Januar 2025, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. November 2024 besteht und an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Vergütung bestanden hat. Sie erhalten eine weitere Einmalzahlung von 200,-- Euro ebenfalls zum Vergütungszahlungszeitpunkt für den Monat Januar 2025, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember 2024 besteht und an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Vergütung bestanden hat. § 3 Abs. 2 TV Inflationsausgleich TVK Tarifbereich TV-H vom 8. Mai 2024 findet entsprechend Anwendung. Für teilzeitbeschäftigte Musiker bemisst sich die Höhe der Einmalzahlungen nach dem Umfang ihrer Beschäftigung (§ 3 Abs. 3 TVK) im Monat November 2024 bzw. im Monat Dezember 2024.

§ 6

Regelungen für einzelne Ensembles

- (1) Für Musiker, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Nürnberg verfügen, findet dieser Tarifvertrag mit der Maßgabe Anwendung, dass er nur für alle Musiker gilt, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 2005 wirksam wurde.
- (2) Für Musiker, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Augsburg verfügen, findet dieser Tarifvertrag mit der Maßgabe Anwendung, dass er nur für alle Musiker gilt, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. September 2018 wirksam wurde.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Der Neunte Tarifvertrag vom 1. März 2022 zur Durchführung des § 19 TVK wird zum 1. Mai 2023 wieder in Kraft gesetzt.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist drei Monaten zum Monatsende, erstmalig jedoch zum 31. Januar 2026, gekündigt werden.

Köln/Berlin, den 20. Oktober 2024

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester



Michael Schröder

unisono
Deutsche Musik- und
Orchestervereinigung e.V.



Gerald Mertens

**Vergütungsordnung
für den Tarifbereich TV-L
ab 1. November 2024**

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen)

Vergütungsgruppe A

Grundvergütungen: 3.990,01 4.287,03 4.595,07 4.903,10 5.211,15 5.519,14 **Euro**

Tätigkeitszulagen: 921,66 460,85 230,41 **Euro**

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 318,43 **Euro** und höchstens 796,17 **Euro**.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 382,13 **Euro** gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1 um 20 v. H.
in der Stufe 2 um 10 v. H.
in der Stufe 3 um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

Grundvergütungen: 3.443,50 3.581,33 3.721,62 3.861,11 3.999,14 4.151,65 4.304,21
4.456,73 4.609,27 **Euro**

Tätigkeitszulage: 728,00 364,01 182,00 **Euro**

Fußnote:

Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 207,88 **Euro**. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um	41,58 Euro
in der Stufe 2	um	20,76 Euro
in der Stufe 3	um	10,41 Euro

Vergütungsgruppe C

Grundvergütungen: 3.342,31 3.468,98 3.608,77 3.741,86 3.890,03 4.029,04 4.181,56
4.334,06 4.486,74 Euro

Tätigkeitszulagen: 702,36 351,18 175,59 Euro

Vergütungsgruppe D

Grundvergütungen: 3.241,18 3.364,53 3.493,71 3.633,44 3.768,54 3.916,02 4.055,94
4.208,47 4.361,03 Euro

Tätigkeitszulage: 676,03 338,02 169,03 Euro

**Vergütungsordnung
für den Tarifbereich TV-L
ab 1. Februar 2025**

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen)

Vergütungsgruppe A

Grundvergütungen: 4209,46 4.522,82 4.847,80 5.172,77 5.497,76 5.822,69 **Euro**

Tätigkeitszulagen: 972,35 486,20 243,08 **Euro**

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 335,94 **Euro** und höchstens 839,96 **Euro**.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 403,15 **Euro** gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1 um 20 v. H.
in der Stufe 2 um 10 v. H.
in der Stufe 3 um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

Grundvergütungen: 3.632,89 3.778,30 3.926,31 4.073,47 4.219,09 4.379,99 4.540,94
4.701,85 4.862,78 **Euro**

Tätigkeitszulage: 768,04 384,03 192,01 **Euro**

Fußnote:

Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 219,31 **Euro**. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um	43,87 Euro
in der Stufe 2	um	21,90 Euro
in der Stufe 3	um	10,98 Euro

Vergütungsgruppe C

Grundvergütungen: 3.526,14 3.659,77 3.807,25 3.947,66 4.103,98 4.250,64 4.411,55
4.572,43 4.733,51 Euro

Tätigkeitszulagen: 740,98 370,49 185,25 Euro

Vergütungsgruppe D

Grundvergütungen: 3.419,44 3.549,58 3.685,86 3.833,28 3.975,81 4.131,40 4.279,02
4.439,94 4.600,89 Euro

Tätigkeitszulage: 713,21 356,61 178,33 Euro

Besitzstandzulagen TVK –TV-L**2024/2025**

		TV-L	TV-L
		Ab 1. November 2024	Ab 1. Februar 2025
Stufe 2 verheiratet	A B- D	114,91 99,99	121,23 € 105,49 €
½ Stufe 2 Ehegatte auch mit halbem Zuschlag	A B- D	35,06 20,11	36,99 € 21,22 €
Stufe 3 verheiratet, ein Kind	A B- D	250,31 234,13	264,08 € 247,01 €
Stufe 4 verheiratet, 2 Kinder	A B- D	385,68 370,47	406,89 € 390,85 €
Stufe 5 verheiratet, 3 Kinder	A B- D	521,03 506,10	549,69 € 533,94 €
Stufe 6 verheiratet, 4 Kinder	A B- D	656,42 641,44	692,52 € 676,72 €
Stufe 7 verheiratet, 5 Kinder	A B- D	791,76 776,82	835,31 € 819,55 €
Stufe 8 verheiratet, 6 Kinder	A B- D	927,16 912,20	978,15 € 962,37 €
Ledig, ein Kind	A B- D	93,05 78,95	98,17 € 83,29 €
Jedes weitere Kind	A B- D	135,37 135,37	142,82 € 142,82 €